

## **Geschäftsordnung des Wahlausschusses**

**Antragsteller\*innen:**

Daniel Mäckelmann (Wahlleitung)

**Antragstext:**

Der Wahlausschuss möge beschließen, die folgende Geschäftsordnung zu beschließen und diese dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.

**Antragsbegründung:**

erfolgt mündlich

# **Geschäftsordnung des Wahlausschusses des 82. Studierendenparlamentes der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

vom 4. April 2025

Aufgrund des § 4 Absatz 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 28. Januar 2020 hat sich der Wahlausschuss des 82. Studierendenparlamentes der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel diese Geschäftsordnung gegeben. **Die Genehmigung dieser Geschäftsordnung durch das Studierendenparlament erfolgte am 7. April 2025 ODER Die Genehmigung dieser Geschäftsordnung wurde nach § 4 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung mit Ablauf des X. April 2025 fingiert.**

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang des Wahlausschusses des 82. Studierendenparlamentes der Christian-Albrechts-Universität nach Maßgabe der Gesetze, der Organisationssatzung und der Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Wahlordnung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die für die übrigen Ausschüsse des Studierendenparlamentes geltenden Regelungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend.

## **§ 2 Vertretung der Wahlleitung**

- (1) Der Wahlausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur Stellvertreter\*in der Wahlleitung. Diese kann sämtliche in der Wahlordnung vorgesehenen Aufgaben der Wahlleitung übernehmen, sofern die Wahlleitung verhindert ist.
- (2) Die Wahlleitung kann sich darüber hinaus jederzeit für einzelne Aufgaben durch ein Mitglied des Wahlausschusses vertreten lassen.

## **§ 3 Sitzungssprache**

- (1) Sitzungen des Wahlausschusses werden in englischer Sprache durchgeführt. Entscheidungen des Wahlausschusses sind jedoch stets in deutscher Sprache zu fassen. Eine Übersetzung ins Englische kann zusätzlich erfolgen.
- (2) Anträge an den Wahlausschuss können in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden. Die Antragsstellenden müssen keine Übersetzung in die jeweils andere Sprache anfügen.
- (3) Die Aussprache zu Anträgen kann auf Wunsch des\*der Antragssteller\*in ganz oder teilweise in deutscher Sprache durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Aussprache über die Zulassung eines Wahlvorschlages. Die Wahlleitung hat den\*die anwesende\*n Antragssteller\*in vor der Aussprache zu fragen, ob diese\*r eine Aussprache in deutscher Sprache wünscht.

## **§ 4 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses, der der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedarf. § 4 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung gilt entsprechend.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung des Studierendenparlamentes in Kraft.
- (2) Die Wahl nach § 2 Absatz 1 kann bereits vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung erfolgen.